

freie Arbeit. Die in Verwirklichung des R. entstandenen Beziehungen der Menschen sind durch bewußtes Zusammenwirken, kameradschaftliche Zusammenarbeit, gegenseitige Hilfe und Kollektivität gekennzeichnet. Durch aktive Verwirklichung des R. in gewissenhafter, ehrlicher und gesellschaftlich nützlicher Arbeit als dem Herzstück der sozialistischen —* *Lebensweise* kann der Werktätige seine Persönlichkeit voll entfalten. Das R. ist eng mit dem —» *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* (Verf. der DDR, Art. 21), dem Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit sowie auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung (Verf. der DDR, Art. 24), dem Recht auf Bildung (Verf. der DDR, Art. 25) und den anderen Grundrechten auf dem Gebiete der Arbeit wie dem Recht auf Freizeit und Erholung, dem Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft usw. verbunden. Der sozialistische Staat sichert, gestützt auf das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, in strikter Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, die Standortverteilung der Produktion, die Planung der Bildung und Weiterbildung der Bürger sowie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, daß jedem Bürger tatsächlich ein sowohl den gesellschaftlichen Erfordernissen als auch seiner persönlichen Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Will der Bürger ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, so geschieht dies auf der Grundlage der Willensübereinstimmung von Werktätigem und Betrieb. Für bestimmte Gruppen von Bürgern fördert der sozialistische Staat die Wahrnehmung des R. durch besondere Maßnahmen. So gewährleistet er, daß überall solche Bedingungen

geschaffen werden, die es den Frauen ermöglichen, ihre gleichberechtigte Stellung in der Arbeit und beruflichen Entwicklung wahrzunehmen und dies noch besser mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu verbinden. Eine besondere Förderung genießt auch die Jugend. Bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit werden Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, Werktätige in höherem Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, ebenfalls besonders gefördert und geschützt. Altersrentnern ist ihre weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Zur Gewährleistung des R. für diese Bürger sind den staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen sowie den Betrieben besondere Pflichten auferlegt worden. Eine besondere Verantwortung für die Sicherung des R., die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens tragen die Räte der Kreise, Ämter für Arbeit, und die Räte der Bezirke, Ämter für Arbeit und Löhne. Das R. schließt den Schutz der in seiner Realisierung entstandenen Arbeits- und sonstigen Rechtsverhältnisse ein. Dem dienen z. B. die gesetzlichen Bestimmungen über einen umfassenden Kündigungsschutz. Das Arbeitsgesetzbuch sichert bei notwendiger Auflösung des bestehenden Arbeitsvertrages seitens des Betriebes, daß der Betrieb dem Werktätigen einen Änderungs- oder Überleitungsvertrag über eine andere zumutbare Arbeit anbietet. Damit hat der Werktätige, seit 1978 das AGB in Kraft trat, die Garantie einer ununterbrochenen Beschäftigung in Verwirklichung des R. Das R. und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit. Die sozialistische Verfassung erklärt gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen